

STATUTEN

Spitex Foppa

Die Personenbezeichnung bezieht sich immer auf beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Spitex Foppa, nachstehend Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins ist Ilanz.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt, gestützt auf die einschlägigen Artikel des Kantonalen Krankenpflegegesetzes und des Kantonalen Gesundheitsgesetzes, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, die individuelle Leistungsvereinbarung mit den Mitgliedergemeinden und das Betagtenkonzept der region Surselva.

- a) die Bestrebungen von Betagten, Kranken, Behinderten und deren Angehörigen sowie von Familien, so lange als möglich in der gewohnten Umgebung leben zu können, zu unterstützen;
- b) dass jeder Einwohner der Subregion- unter Einbezug der eigenen sozialen Ressourcen - im Falle von Hilfs- und Pflegebedürftigkeit zu Hause zu tragbaren Kosten und Bedingungen gepflegt und betreut wird, so lange er dies wünscht, benötigt und das für seine Umgebung zumutbar ist.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, werden die folgenden Leistungen erbracht:

pflegerische Leistungen
hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen
Mahlzeitendienst.

Der Verein kann Teilaufgaben an andere geeignete Institutionen delegieren.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitgliedschaft

Dem Verein können sowohl natürliche Personen als auch privatrechtlich oder öffentlichrechtlich organisierte juristische Personen aus der Subregion angehören.

Art. 4

Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme und den Ausschluss von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes entscheidet die Mitgliederversammlung, in Bezug auf alle übrigen Personen der Vorstand.

Der Austritt von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes kann unter Berücksichtigung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstossen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung rekurrieren.

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III ORGANIGRAMM

Art. 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsprüfungskommission.

A) Die Mitgliederversammlung

Art. 6

Zusammensetzung und Wahl

In der Mitgliederversammlung nehmen die zum Verein gehörenden Einzelmitglieder sowie die von den juristischen Personen delegierten Vertreter teil. Die Vorstandsmitglieder können ebenfalls als Vertreter von juristischen Personen fungieren.

Art. 7

Stimmrecht

Grundsätzlich hat jedes Mitglied eine Stimme. Gemeinden über 500 Einwohner haben zusätzliche Stimmen. Diese werden nach Massgabe der Interessenz festgelegt. Die Gemeinden stellen Vertreter wie folgt:

- Gemeinden bis zu 500 Einwohner: 1 Vertreter
- Gemeinden bis zu 1000 Einwohner: 2 Vertreter
- Gemeinden bis zu 2000 Einwohner: 3 Vertreter
- Gemeinden über 2000 Einwohner: 4 Vertreter.

An der Vereinsversammlung sind die anwesenden Vereinsmitglieder und die rechtsgültig bevollmächtigten Vertreter der juristischen Personen stimmberechtigt.

Art. 8

Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse;

- a) Wahl und Abberufung der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und deren Stellvertreterinnen;
- c) Erlass der erforderlichen Reglemente;
- d) Genehmigung des Voranschlages, des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung;
- e) Genehmigung des detaillierten Kostenverteilers;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Ausgaben, welche nicht im Voranschlag enthalten sind und die Kompetenz des Vorstandes übersteigen;
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme einer nachträglich beitretenden Gemeinde;
- i) Beschlussfassung über den Ausschluss von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes;
- j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bis Ende Februar schriftlich eingereicht wurden und Anträge des Vorstandes;
- k) Beschluss über Statutenänderungen;
- l) Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Art. 9

Einberufung

Der Vorstand beruft mindestens ein Mal im Jahr die Mitgliederversammlung und - so oft er es für nötig erachtet - ausserordentliche Mitgliederversammlungen ein.

Auf schriftliches Begehren

- der Geschäftsprüfungskommission oder
- von mindestens fünf Gemeinden oder nichtöffentlichen Kollektivmitgliedern oder
- eines Fünftels der Einzelmitglieder

ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen zum Voraus in den öffentlichen Publikationsorganen der Mitgliedgemeinden.

Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen werden den Gemeinden mindestens drei Wochen zum Voraus zugestellt. Vorlagen mit bedeutenden finanziellen Auswirkungen und Vorlagen, welche die Qualität des Dienstleistungsangebotes massgeblich beeinflussen, werden den Gemeinden vorerst zur Vernehmlassung unterbreitet.

Art. 10

Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit ist in Sachfragen die Vorlage oder der Antrag abgelehnt; in Wahlgeschäften entscheidet das Los.

B) Der Vorstand

Art. 11

Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten sowie weiteren vier bis sechs Mitgliedern. Die Präsidentin/der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Von einer Gemeinde darf höchstens eine Person dem Vorstand angehören. Die Regionen sollen nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

Der Vorstand wird für eine am 01. Januar beginnende Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er ist wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, muss an der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

Die Geschäftsleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 12

Aufgaben und Zuständigkeit

Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins; ihm obliegen:

- a) Vorberatung aller von der Mitgliederversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Erlass von Ausführungsbestimmungen;
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens, Erstellung der Jahresrechnung und Vorbereitung des Voranschlages;
- d) alljährliche Erstellung eines Rechenschaftsbereiches und dessen Vorlage an die Mitgliederversammlung;
- e) Wahl und Entlassung der Kadermitarbeiterinnen;
- f) Festlegung der Entlohnung der Kadermitarbeiterinnen;
- g) Erlass der Tarifordnung;
- h) Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, im Betrage bis 10'000 Franken für den nämlichen Gegenstand und bis 2'000 Franken für jährlich wiederkehrende Ausgaben.
- i) Vertretung des Vereins nach aussen;
- j) Aufsicht über die Betriebsführung;
- k) Ausschluss von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechtes.

Art. 13

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es besteht Stimmpflicht. Im Übrigen findet Art. 10 sinngemäss Anwendung.

Art. 14

Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsleitung.

Für betriebliche Belange ist die Geschäftsleiterin gemäss Stellenbeschrieb zeichnungsberechtigt.

C) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 15

Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren eine Geschäftsprüfungskommission als Kontrollstelle, der drei Mitglieder angehören. Mit der technischen Prüfung der Jahresrechnung kann auch ein externes Treuhandbüro beauftragt werden. Die Amtsperiode entspricht derjenigen des Vorstandes.

Art. 16

Aufgaben und Zuständigkeit

Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Verwaltung, die Rechnungs- und Betriebsführung sowie die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstattet darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag. Sie darf ihr Kontrollrecht jederzeit und unangemeldet ausüben.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

a) Allgemeines

Art. 17

Geschäftsjahr und Rechnungsablage

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Der Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung sind bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

Art. 18

Voranschlag

Der Vorstand stellt den Gemeinden bis 30. September den Voranschlag für das folgende Rechnungsjahr mit Angabe der budgetierten Gemeindetreffnisse zur Stellungnahme zu. Auf Begeh-

ren einer Gemeinde ist eine Zusammenkunft der Gemeindevertreter zur Vorberatung des Voranschlages und Festlegung der Gemeindetreffnisse einzuberufen.

Der Voranschlag wird bei nächstmöglicher Gelegenheit der Mitgliederversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

b) Finanzierung

Art. 19

Finanzierung

Die für die Finanzierung des Betriebes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Dienstleistungsbezüger
- Mitgliederbeiträge
- Gemeindetreffnisse
- Beiträge des Kantons
- Beiträge von Dritten
- Aufnahme von Darlehen.

Art. 20

Leistungen der Gemeinden und Kostenverteiler

Die Gesamtheit der Gemeindetreffnisse richtet sich nach der in der Individuellen Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden festgelegten Finanzierungsart und wird zu zwei Dritteln im Verhältnis von Einwohnerzahl und Steuerkraft sowie zu einem Drittel aufgrund der Beanspruchung der Dienste durch die einzelnen Gemeinden festgesetzt.

Art. 21

Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haften die Mitglieder nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Statuten erlangen Rechtskraft durch die Genehmigung anlässlich der Gründungsversammlung.

Art. 23

Revision

Die Statuten können jederzeit von der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 24

Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Auflösungsarten gemäss Art. 77 und 78 ZGB.

Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung eines nach Liquidation verbleibenden Vermögens. Dieses ist einer Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden und darf in keinem Fall unter die Mitglieder verteilt werden.

Von der Gründungsversammlung vom 12. November 1992 genehmigt und in Kraft gesetzt.

1. Revision: Mitgliederversammlung vom 13. Dezember 1999;
2. Revision: ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 3. Dezember 2001;
3. Revision: Mitgliederversammlung vom 29. April 2008.

Spitex Foppa

Die Präsidentin

Die Geschäftsleiterin

Ida Maissen-Bruhin

Marlis Alig